



Satzung

**des Vereins
Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.
Barer Straße 3, 80333 München Tele-
fon (089) 593437
Telefax (089) 593438
E-Mail: info@selbsthilfe-ra.de
Internet: www.selbsthilfe-ra.de**

Beschlossen in der Gründungsversammlung am
08.07.1966, Fassung vom 18.10.2013,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts
München VR 7150

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Mitglied des Vereins können werden alle Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Assessoren, Rechtsreferendare sowie Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind; deutsche Rechtsanwälte sollen Mitglied des Deutschen Anwaltvereins oder Mitglied eines dem Deutschen Anwaltverein angeschlossen Anwaltvereins sein.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (4) Name, Adresse und Alter eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Vorschriften bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (5) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Gruppenversicherungspartner des Vereins Auskunft über Adressen der Mitglieder dem Verein erteilen.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich dem Verein abzugeben, kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugehen. Dem Mitglied ist eine Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft zu übersenden.
 2. Durch Ausschluss.
 - a) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind es insbesondere, wenn ein

Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Wegen Beitragsrückständen kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn das Mitglied vorher unter Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und unter Androhung des Ausschlusses im Falle der Nichtzahlung schriftlich gemahnt worden ist.

- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und tritt mit der Mitteilung in Kraft, soweit in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt wird. Mit der Mitteilung soll das Mitglied über die ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechtsmittel belehrt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zurücknehmen.
- c) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats seit Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig. Trifft sie keine Entscheidung, so kann das Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

(2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen zu.

§ 4

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassenverwalter
- e) dem Schriftführer
- f) einem weiteren vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins bestellten Mitglied des Vereins Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V..

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er ist allgemein bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Vorstandes abzugeben und entgegenzunehmen.

- (2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder der Genannten ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorsitzende kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung – zuzüglich etwaig anfallender Mehrwertsteuer - für Zeit- und/oder Arbeitsaufwand erhalten. Darüber und über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 6

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wählbar sind nur Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
- (2) Die Neuwahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer muss für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Die Amtsdauer des vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins bestellten Vorstandsmitgliedes stimmt mit der Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder überein. Beim Ausscheiden des bestellten Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer muss für den Rest der Amtsdauer eine Neubestellung erfolgen.

§ 7

- (1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 und 35 des BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Jahresabschluss, über die Entlastung des Vorstandes, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über eine Änderung der Satzung. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 1.1. des Jahres zur Zahlung fällig, das auf den Beschluss über den jeweiligen Jahresbeitrag folgt.

§ 8

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und schriftlich zu begründendem Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher zugehen.

§ 9

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe auch § 10.1).
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf und nur wirksam ist, wenn die Frage der Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt war.
- (2) Bei Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem gemeinnützigen Standeszweck zuzuführen ist.